

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1004 Datum: 15.11.2014

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungszentren der Universität Hohenheim

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungszentren der Universität Hohenheim

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Forschungszentren der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist für jedes Forschungszentrum der Universität Hohenheim anzuwenden. Separate Satzungen für die Verwaltung und Benutzung einzelner Forschungszentren sind darüber hinaus nicht vorgesehen.

§ 2 Rechtsstatus

Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen der Universität gemäß § 15 Abs. 7 LHG. Sie sind dem Rektorat der Universität Hohenheim zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt. Forschungszentren werden, wie in § 24 der Grundordnung beschrieben, vom Senat zeitlich befristet für maximal 9 Jahre eingerichtet.

§ 3 Ziele

Forschungszentren bearbeiten fakultätsübergreifend die zentralen Forschungsthemen der Universität entsprechend dem Struktur- und Entwicklungsplan. Zur Stärkung der Forschungsleistung verfolgen Forschungszentren drei zentrale Ziele:

- (1) die Einwerbung und Durchführung großer nationaler und internationaler Verbundprojekte, für welche nationale und internationale Netzwerke notwendig sind. Hierzu gehören vor allem EU- und BMBF- oder andere durch Bundesministerien finanzierte Verbundprojekte.
- (2) die Erhöhung der Sichtbarkeit Hohenheimer Forschungsthemen (und damit der Universität Hohenheim) in der nationalen und internationalen

Forschungslandschaft. Die Forschungszentren tragen hiermit zur Profilierung der Universität bei Drittmittelgebern und möglichen zukünftigen Projektpartnern bei.

(3) die Bereitstellung von themenspezifischen Plattformen, in denen sich Forscher austauschen, verstärkt mit den zentralen Forschungsthemen identifizieren, die die Universität Hohenheim in ihrem Struktur- und Entwicklungsplan definiert hat, und gemeinsam neue Projekte generieren.

§ 4 Aufgaben

Um diese Ziele zu verfolgen, haben Forschungszentren folgende Aufgaben:

(1) Verbundanträge unterstützen, stellen und koordinieren. Hierfür haben sie die erforderlichen administrativen Fähigkeiten und pflegen nationale und internationale Netzwerke mit potentiellen Partnern in der Antragstellung (z.B. mit Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie mit Firmen und Behörden).

(2) Expertise und Wissen zu ihren speziellen Themenfeldern auch durch Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aufbauen und in die Verbundanträge und -projekte einbringen. Hierfür unterhalten sie effiziente Forschungsnetzwerke.

(3) Mitarbeit in nationalen und internationalen Gremien, um Ausschreibungen steuernd zu entwickeln und über diese dann frühzeitig zu informieren.

(4) Bereitstellung einer inhaltlichen Plattform und einer Infrastruktur zum Wissensaustausch sowie Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit im Umfeld der Verbundprojekte. Die Öffentlichkeitsarbeit der Forschungszentren erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit der Universität und in enger Abstimmung und Kooperation mit der Abteilung Hochschulkommunikation.

§ 5 Arbeitsweise

(1) Ein Forschungszentrum ist auf ein übergeordnetes Forschungsthema ausgerichtet, das mit der Einrichtung des jeweiligen Forschungszentrums und der Namensgebung festgelegt wurde.

(2) Die Arbeitsweise der Forschungszentren ist stark interdisziplinär und serviceorientiert gegenüber den Forschenden der Universität.

Gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 LHG erbringen die Forschungszentren der Universität Hohenheim Dienstleistungen für alle forschenden Mitglieder der Universität. Forschungszentren haben keine festen Mitglieder. Jedes forschende Mitglied der Universität kann bei Bedarf ohne Hürden die Serviceleistungen der Forschungszentren im Rahmen seiner Dienstaufgaben in Anspruch nehmen.

§ 6 Organe

Die Organe der Forschungszentren sind

- die Steuerungsgruppe
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

(1) Die Steuerungsgruppe

(a) Zusammensetzung

Die Steuerungsgruppe besteht aus 7 internen Mitgliedern (1 Rektoratsmitglied, 4 Professorinnen bzw. Professoren, 2 Vertreterinnen bzw. Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, darunter 1 Doktorandin bzw. Doktorand) und 4 externen Expertinnen und Experten.

Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Forschung kann - sofern sie bzw. er der Steuerungsgruppe nicht angehört - an den Sitzungen der Steuerungsgruppe beratend teilnehmen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Steuerungsgruppe beratend teil.

(b) Bestellung

- Die professoralen Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Rektorat bestellt. Sie sollen durch eigene Forschungsaktivitäten über Expertise zur thematischen Ausrichtung des Forschungszentrums verfügen.
- Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Vertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt.
- Die externen Expertinnen und Experten werden von der Steuerungsgruppe vorgeschlagen und vom Rektorat bestellt.

(c) Amtszeit

Die Steuerungsgruppe wird vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren (Vertreterinnen bzw. Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine Amtszeit von 2 Jahren) eingesetzt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Steuerungsgruppe vorzeitig aus dem Amt aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe bleiben so lange im Amt bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger bestellt ist.

(d) Beschlussfähigkeit

Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens vier interne Mitglieder anwesend sind. Mitglieder der Steuerungsgruppe können sich nicht vertreten lassen.

(e) Vorsitz

Die Steuerungsgruppe wird von einer bzw. einem Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Steuerungsgruppe für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(f) Begleitung in der Gründungsphase

In der Gründungsphase eines Forschungszentrums (während der ersten zwei Jahre) kann das Rektorat ein zweites Rektoratsmitglied als zusätzliches beratendes Mitglied der Steuerungsgruppe bestellen. Ist das stimmberechtigte Rektoratsmitglied verhindert, so wird es durch das zweite Rektoratsmitglied (mit dessen Stimmberechtigung und Vetorecht) vertreten.

(g) Sitzungen

Die Steuerungsgruppe tagt in den ersten zwei Jahren nach Gründung des Zentrums mindestens zweimal im Jahr, danach mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen.

Maßgeblich für die Durchführung der Sitzungen der Steuerungsgruppen ist die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim (derzeit Amtliche Mitteilungen Nr. 808 vom 17.02.2012) in ihrer jeweils gültigen Fassung sofern in der vorliegenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

(h) Zuständigkeit

Die Steuerungsgruppe eines Forschungszentrums legt das Arbeitsprogramm des Forschungszentrums fest. Dies erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der internen Mitglieder der Steuerungsgruppe unter Berücksichtigung der strategischen Ziele der Universität. Das Rektoratsmitglied hat ein Vetorecht.

Das Arbeitsprogramm wird für die Dauer der Amtszeit der Steuerungsgruppe entwickelt und mit jährlichen Zielsetzungen konkretisiert. Die Steuerungsgruppe kann das Arbeitsprogramm mit einer Empfehlung zur Ressourcenausstattung hinterlegen.

Entscheidungen bezüglich des Budgets bzw. des operativen Betriebs der Forschungszentren liegen jedoch nicht im Verantwortungsbereich der Steuerungsgruppe.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

(a) Besetzung

Ein Forschungszentrum wird durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer geleitet. Sie bzw. er soll Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler sein oder einen wissenschaftlichen Hintergrund besitzen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird vom Rektorat eingesetzt.

(b) Zuständigkeit

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Umsetzung des vom Steuerungskreis festgelegten Arbeitsprogramms. Sie bzw. er

- leitet als Dienstvorgesetzte bzw. als Dienstvorgesetzter das Personal des Forschungszentrums. Sie bzw. er entscheidet über die Auswahl und die Einstellung des am Forschungszentrum befristet beschäftigten Personals. Bei unbefristeter Beschäftigung am Forschungszentrum ist vor der Einstellung die Zustimmung des Prorektors für Forschung einzuholen. Über Auswahl und Einstellung von wissenschaftlichem Personal entscheidet die jeweilige Projektleiterin bzw. der jeweilige Projektleiter.
- plant und verausgabt das Budget (hat also die Finanzhoheit).
- disponiert die zugewiesenen räumlichen Ressourcen.
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Forschungszentrums wie in § 4 (4) beschrieben.
- unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Steuerungsgruppe bei der Sitzungsorganisation.
- ist verantwortlich für die fristgerechte Vorbereitung der Evaluation des Forschungszentrums gemäß § 8.

Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer fördern den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Forschungszentren.

(c) Weisungen

Bei Bedarf (zum Beispiel in Konfliktfällen oder bei Abweichung der Umsetzung vom Arbeitsprogramm) kann das Rektorat Weisungen erteilen. Dabei dient das in der Steuerungsgruppe befindliche Rektorsratsmitglied als Ansprechpartner.

(d) Rechenschaft

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer legt gegenüber dem Rektorat in einem Jahresbericht regelmäßig Rechenschaft über die Aktivitäten des Forschungszentrums ab.

§ 7 Ressourcen

(1) Zuweisung von Ressourcen der Universität

Die Zuweisung von Stellen, Mitteln und Räumen an die Forschungszentren erfolgt befristet durch das Rektorat.

Das Rektorat kann Ressourcen zentrenübergreifend zur gemeinsamen Nutzung durch mehrere Forschungszentren zuweisen. Von den Forschungszentren wird erwartet, dass sie Synergien nutzen und sich gegenseitig unterstützen (z.B. durch gemeinsame Nutzung von Besprechungsräumen, Sachausstattung, Kapazitäten der Buchhaltung und des Sekretariats).

(2) Drittmittel

Für Drittmittel aus Forschungsanträgen, die über ein Forschungszentrum oder mit dessen Unterstützung eingeworben wurden, gilt folgende Regelung: Projektmittel und Drittmittelhonorierung fließen der Projektleitung zu und werden von der Projektleitung verwaltet.

Das Forschungszentrum kann auf Wunsch der Projektleitung als Dienstleister die Drittmittelverwaltung und das Projektmanagement für ein Forschungsprojekt übernehmen. In diesem Fall wird zwischen Projektleitung und Geschäftsführung des Forschungszentrums vereinbart, in welchem Umfang Projektmittel oder Drittmittelhonorierung an das Forschungszentrum fließen.

Sofern das Forschungszentrum selbst die Projektleitung innehat, fließen die Mittel an das Forschungszentrum.

§ 8 Evaluation

(1) Zeitpunkt: Forschungszentren werden regelmäßig evaluiert. Die Evaluation erfolgt ein Jahr vor Ablauf des Einrichtungs- oder Verlängerungsbeschlusses, d.h. die erste Evaluation erfolgt nach 8 Jahren. Auf Verlangen des Rektorats kann eine Evaluation auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

(2) Evaluationsverfahren: Der Selbstbericht zur Evaluation wird von der Geschäftsführung des Forschungszentrums vorbereitet und von der Steuerungsgruppe verabschiedet.

Evaluiert wird das Forschungszentrum im Hinblick auf die Zielerreichung und auf die erfolgreiche Umsetzung seines Arbeitsprogramms.

Die Evaluation berücksichtigt auch die Zusammenarbeit des jeweiligen Forschungszentrums mit anderen Forschungszentren der Universität.

Der Selbstbericht wird zusammen mit einer Stellungnahme der Abteilung Forschungsförderung und mit einer Stellungnahme des Strategiereferats im Rektoratsbüro vom Strategiereferat dem Rektorat zur Bewertung vorgelegt. Das Rektorat kann weitere Stellungnahmen einholen.

(3) Folgen der Evaluation: Auf Basis des Evaluationsergebnisses formuliert das Rektorat eine Empfehlung an den Senat zur Zukunft des Forschungszentrums wie in der Grundordnung § 24 beschrieben. Der Senat beschließt gemäß § 19 Absatz 1 Ziffer 7 LHG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 10.12.2014

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -